



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 08.06.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 08.09.2021
Meldungsnummer: UV02-0000000852

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen The Swiss Organic Company AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
The Swiss Organic Company AG
CHE-350.529.712
Töbeliweg 2c
8820 Wädenswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und
 - b) die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung; sowie
 - c) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, die die Wohnsitzanforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR erfüllt.
3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).
4. ...

Geschäftsnummer: EO210014-F

Entscheiddatum: 07.06.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen
Burghaldenstrasse 3
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.